

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen „Naturheilverein Niederrhein e.V.“  
Abgekürzt: NHV Niederrhein e. V. und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Moers eingetragen werden.
- b) Der Sitz des Vereins ist Neukirchen-Vluyn
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- d) Der Verein führt das Logo des Deutschen Naturheilbundes:



## §2 Zweck und Ziele

- a) Der Verein will die naturgemäßen Lebens- und Heilweisen verbreiten und ihr wegen ihrer gesundheitlichen, sozialen, ethischen, kulturellen und volkswirtschaftlichen Bedeutung in allen Bevölkerungskreisen praktische Bedeutung verschaffen.
- b) Der Verein verfolgt den steuerbegünstigten Zweck der Förderung der Bildung und dient der öffentlichen Gesundheitsfürsorge durch die Vermittlung von Wissen über besondere Therapierichtungen und natürliche Heilweisen sowie durch praktische Lebenshilfe durch:
  - Vortragstätigkeiten und Schulungsmaßnahmen zur Dokumentationen und Darstellung einzelner besonderer Therapierichtungen und natürlicher Heilwissen,
  - Durchführung von Sozialsprechstunden in allen Bereichen des öffentlichen Lebens,
  - Aktive Gesundheitsaktionen, (z.B. Naturheiltage, Kräuterführung und Wanderungen, Naturheilkundestammtisch)
  - Praktische Anleitungen für eine gesunde Lebensführung
  - Selbsthilfegruppen für einzelne Krankheitsbilder
- c) Der Verein fördert das Verständnis zwischen Schulmedizin und Naturheilkunde und sucht die Zusammenarbeit mit allen Vertretern der Heil- und Heilhilfsberufe.

## §3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zur satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- c) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## §4 Verbandsmitgliedschaft

- a) Der Verein ist Mitglied beim „Deutschen Naturheilbund e.V.“ (Prießnitz-Bund) kurz „DNB„ genant.

- b) Sitz des DNB ist Pforzheim.
- c) Der Verein erkennt die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des Bundes gemäß Absatz (a) als verbindlich an.

## **§5 Mitgliedschaft**

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes werden, über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und haben die gleichen Rechte wie alle Mitglieder.

## **§6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder begründetem Ausschluss.  
Letzterer erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung muss 3 Monate vorher beim Vereinsvorsitzenden schriftlich erfolgen.
- b) Ein vorzeitiger Austritt kann bei einem unverschuldeten Notfall vom Vorstand nach Prüfung genehmigt werden.
- c) Eine Streichung ist zulässig, wenn ein Mitglied mit seinem laufenden Beitrag mehr als 3 Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von 2 Wochen nach der 2. Mahnung begleicht.

## **§7 Beitragsleistungen und Pflichten**

- a) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt
- b) Es wird um Genehmigung zum Bankeinzug gebeten. Das Abbuchen erfolgt in den ersten 2 Monaten des laufenden Jahres. Neumitglieder schulden den Betrag für das restliche Jahr anteilig.
- c) Mitglieder bei denen kein Bankeinzugsverfahren vorliegt, verpflichten sich den Beitrag jährlich bis spätestens 1. März des lfd. Jahres zu entrichten, ansonsten wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben .
- d) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- e) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§8 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und Pflichten**

- a) Die Mitglieder verpflichten sich:
  - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
  - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- b) Jedes Mitglied hat das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins, des Deutschen Naturheilbundes und seiner angeschlossenen Vereine zu ermäßigtem Eintrittspreis teilzunehmen. Außerdem werden jedem Mitglied die sonstigen Vergünstigungen des Vereins gewährt.  
Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt.

## **§9 Datenverarbeitung**

- a) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, löschen und nutzen.
- b) Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind.
- c) Der Schatzmeister darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

- d) Vom Verein angestellte und ehrenamtlich tätige Personen (Abteilungsleiter) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies zu ihrer Tätigkeit notwendig ist.
- e) Adress- und Geburtstagslisten (Namen, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt werden und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.
- f) Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Vorstandbeschlusses und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## §10 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## §11 Der Vorstand

a) der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem/die erste/n Vorsitzende/n
- dem/die zweite/n oder stellvertretende/n Vorsitzende/n
- dem/die Schriftführer/in
- dem/die Schatzmeister/in
- und bis zu weiteren 4 Vorstandsmitgliedern

b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende von der Einzelvertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist für weitere Wahlperioden möglich.

d) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, für die Restlaufzeit der Wahlperiode ein Vereinsmitglied als Ersatz für das ausscheidende Vorstandsmitglied zu berufen.

e) Jedes Vorstandsmitglied kann einzeln von der Mitgliederversammlung, mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

f) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden, die ihm zuarbeiten.

g) Nach Anhörung kann ein Vorstandsmitglied bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Hierzu muss allen übrigen Vorstandsmitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden. Der/die Betroffene hat dabei kein Stimmrecht. Der/die Abberufene kann der Abberufung innerhalb 2 Wochen schriftlich widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet binnen einer Frist von maximal 3 Monaten die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht kann der Nachfolger bestimmt werden.

h) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, einschließlich des ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

i) Der Vorstand kann Maßnahmen bis zu einem Kostenaufwand von 2.000,00 €/Jahr selbst entscheiden.

## **§ 12 Beirat**

- a) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Versammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre
  - 1. Prüfung der Rechnungsbelege nach BGB
  - 2. Schiedsgericht gem. § 6 Abs. c
  - 3. Weitere Aufsichtsaufgaben, welche die Mitgliederversammlung beschließt.

## **§ 13 Allgemeine Grundsätze für die Organe und deren Mitglieder**

- a) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.  
Alle Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, jedoch kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern bzw. Funktionen eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung, auch für normal im Verein tätige Mitglieder im Sinne des § 3 Nr. 26a ff EStG beschließen (sog. Ehrenamtschale).
- b) Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, unter Berücksichtigung der Abgabenverordnung (AO) des Finanzamtes

## **§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1 mal jährlich statt.
- b) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuladen.
- c) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung hat das Recht, in ihrem Verlauf eine Vertagung noch nicht behandelter Tagesordnungspunkte zu beschließen unter genauer Angabe von Zeit und Ort der Fortsetzung der MV; in solchen Fällen bedarf es einer zusätzlichen Einladung nach Satz 1 nicht.
- d) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.
- e) Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind in die Tagesordnung durch einfachen Versammlungsbeschluss aufzunehmen.
- f) Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, können in der Versammlung sachlich nur behandelt werden, wenn die Behandlung durch mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder befürwortet wird.
- g) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- h) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- i) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.  
Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden von sich aus vornehmen. Darüber sind die Mitglieder dann im nächsten Rundschreiben zu informieren.
- j) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder den schriftlichen Antrag stellen, 14 Tage vor dem Termin schriftlich vom Vorstand einberufen.
- k) Die Mitgliederversammlung nimmt die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer vor.

- l) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern sowie einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

## § 15 Wahl

- a) Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt per Handzeichen, es sei denn, dass mindestens 1/3 der Wahlberechtigten geheime Wahl beantragen.
- b) Von mehreren Bewerbern ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- c) Eine Listenwahl ist ausdrücklich erlaubt. Bei Listenwahl sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.

## § 16 Vereinsordnungen

- a) Der Verein kann zur Regelung interner Abläufe Vereinsordnungen erlassen.
- b) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteile dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- c) Für den Erlass, Änderungen und Aufhebungen einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- d) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Geschäftsordnung des Vereins, Finanzordnung, Beitragsordnung, Wahlordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung, etc.
- e) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## § 17 Kassenprüfung

- a) Gegenstand der Prüfung ist:
  - 1) Jahresabschluss des Vereins
  - 2) Buchhaltung des Vereins mit Belegen
  - 3) Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchprüfungsbestimmungen
  - 4) Überprüfung des Inventars und des Vereinsvermögens
  - 5) Überprüfung der Abschlusszahlen aus dem Vorjahr mit den Eröffnungszahlen des Prüfungsjahres
  - 6) Wurden die steuerlichen Vorschriften beachtet?
  - 7) Wurden die Mittel satzungsgerecht verwendet? (Gemeinnützigkeit)
  - 8) Prüfung der allgemeinen Finanzsituation des Vereins

## § 18 Haftung

- a) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
- b) Im Falle der einfachen Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.
- c) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500,00€ nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereines.
- d) Ist ein Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die

Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.)

## **§ 19 Verbandsorgan**

Das Verbandsorgan des DNB und somit auch der Mitglieder des Vereins ist die monatlich erscheinende Zeitschrift „Naturarzt“.

## **§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen, oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 9/10 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b) In dem Beschluss sind die vertretungsberechtigten Liquidatoren festzulegen.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Naturheilbund e. V. mit derzeitigem Sitz in Pforzheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Gültigkeit der Satzung**

- a) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2014 beschlossen.
- b) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Datum: 19.03.2014

Unterschrift des Vorstandes:

- 1. Vorsitzender:
- 2. Vorsitzender:
- 3. Protokollführer:
- 4. Schatzmeister: